

einziehen und das Ergebnis derselben öffentlich bekannt zu machen. Die Deputation trägt daher darauf an:

„einen diesfälligen Antrag in die Schrift aufzunehmen.“

Präsident v. Carlowitz: Der Paragraph selbst oder vielmehr seine Annahme wird durch die Deputation befürwortet. Ich frage also: ob der Paragraph angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann verwendet sich die Deputation für den Antrag in die Schrift: „Es solle die hohe Staatsregierung ersucht werden, auf diplomatischem Wege darüber, an welchen auswärtigen Wechselplätzen die Respecttage zum Vortheile des Zahlers, und an welchen sie zum Vortheile des Präsentanten bestehen, Erkundigung einzuziehen, und das Ergebnis derselben öffentlich bekannt zu machen.“ Ich frage die Kammer: ob sie der Deputation, was diesen Antrag anlangt, beipflichte? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 76.

Die Berufung auf Verspätigung der Präsentation durch höhere Gewalt wird selbst bei den Wechseln, die im Auslande zahlbar sind, nicht beachtet, auch wenn bescheinigt würde, daß am Orte, wo die Präsentation geschehen solle, der Einfluß der höhern Gewalt auf Beurtheilung der Versäumnis an der Präsentation gesetzlich anerkannt wäre.

(Die Motive über diesen Paragraphen s. in Nr. 26 der Mittheilungen zweiter Kammer Seite 679 flg.)

Präsident v. Carlowitz: Es ist übrigens zu §. 76 nichts erinnert worden, und ich frage die Kammer: ob §. 76 angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

v. Eriegern: Der §. 76

Präsident v. Carlowitz: Ueber diesen Paragraphen würde nicht mehr zu sprechen sein. In diesem Augenblicke habe ich die Frage gestellt, und sie ist bereits beantwortet. Ich bedaure, das Wort nicht ertheilen zu können.

Referent Domherr D. Günther:

§. 77.

Die Präsentation zur Zahlung darf auch nicht vor dem Zahltag geschehen, sie muß daher auch, wenn sie in den §§. 71, 72 und 73 erwähnten Fällen am eigentlichen Verfalltag vorgenommen gewesen, zum Zahltag wiederholt sein, wenn der Regreß zugelassen werden soll.

Das erste Deputationsgutachten lautet:

In so fern die Vorschläge von §. 70 — 72 Genehmigung finden, so wird auch eine Aenderung des §. 77 nothwendig. Die jenseitige Deputation hat folgende Fassung vorgeschlagen:

„Eine zu frühzeitig bewirkte Präsentation zur Zahlung enthebt den Inhaber der Verpflichtung nicht, den Wechsel zur rechten Zeit nochmals zu präsentiren (§. 70).“

Die diesseitige Deputation empfiehlt den Beitritt.

I. 38.

Wenn aber jenseits folgender Zusatz zu §. 77 in Antrag gekommen:

„Wechsel, auf einen längern Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt (z. B. in der Woche nach Pfingsten, im Monat Juni u. s. w. zahlen Sie), können zwar den ganzen Zeitraum hindurch zur Zahlung präsentirt werden, müssen es aber, bei Verlust des Regresses, am letzten Tage des bestimmten Zeitraums“

so kann man sich hiermit nicht vereinigen. Es könnte durch diese Art und Weise des Ausdrucks leicht das Ansehen gewinnen, als ob z. B. eine an irgend einem Tage des Monats Juli erfolgte Präsentation eines auf den Monat Juli gestellten Wechsels die wiederholte Vorzeigung desselben am Ende dieses Monats überflüssig mache. Dies würde aber wenigstens nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation unrichtig sein. Der Bezogene ist erst am Ende des Monats Juli unbedingt zur Zahlung verpflichtet.

§. 2. J. de verbor. obligat. (3. 16.)

§. 26. J. de inutilib. stipulat. (3. 20.)

§. 42. D. de verbor. oblig. (45. 1.)

Mithin ist jede frühere Präsentation, wenn auch nicht widerrechtlich, aber doch überflüssig und wirkungslos. Dessenungeachtet hält man einen Zusatz zum Paragraphen nicht für unnothig, aber man schlägt in Uebereinstimmung mit den Herren Regierungscommissarien folgende Fassung vor:

„Wechsel, auf einen längern Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt, sind bei Verlust des Regresses am letzten Tage des bestimmten Zeitraums zu präsentiren.“

Im Nachberichte ist dazu gesagt:

Die zweite Kammer hat den Paragraphen angenommen, zugleich aber auch dem auf Seite 179 unsers ersten Berichts erwähnten, von der jenseitigen Deputation vorgeschlagenen Zusatz ihre Zustimmung ertheilt. Dieses Amendement muß jedoch die diesseitige Deputation fortwährend widerrathen und die Annahme des von ihr selbst vorgeschlagenen Seite 179 des Hauptberichts, Zeile 10—12 v. u. zu lesenden Zusatzes anempfehlen.

Präsident v. Carlowitz: §. 71 hat die zweite Kammer nach ihrer Fassung angenommen. Damit stimmt auch unsere Deputation überein. Es soll also nach Anrathen unserer Deputation der Paragraph folgende Fassung erhalten: „Eine zu frühzeitig bewirkte Präsentation zur Zahlung enthebt den Inhaber der Verpflichtung nicht, den Wechsel zur rechten Zeit nochmals zu präsentiren (§. 70).“ Ich frage die Kammer: ob sie dieser neuen Fassung beitrete? — Es wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Weiter ist von der zweiten Kammer ein Zusatz beantragt worden, den die Deputation abzulehnen anrath. Dagegen bringt die Deputation einen anderweiten Zusatz in Vorschlag, auf den ich die dritte Frage stellen werde. Zunächst habe ich zu fragen: ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Zusatz, wie er in der zweiten Kammer beschlossen worden war, und in den Worten enthalten ist: „Wechsel, auf einen längern Zeitraum ohne Bestimmung eines Tages zahlbar gestellt (z. B. in der Woche nach Pfingsten, im Monat Juni u. s. w. zahlen Sie), können zwar den ganzen Zeitraum hin-